

PETITIONSAUSSCHUSS

Frau
Celestina Görgülü

BEARBEITET VON 21.22

IHR ZEICHEN / IHRE NACHRICHT VOM

MEIN ZEICHEN

TEL. 0391 560-

MAGDEBURG

5-A/099

1211

18. März 2008

**Petition Nr. 5-A/099;
Verwaltungshandeln**

Sehr geehrte Frau Görgülü,

der Petitionsausschuss des Landtages von Sachsen-Anhalt hat Ihre Petition nach erfolgter Anhörung in seiner 33. Sitzung am 21. Februar 2008 abschließend behandelt. Im Ergebnis der Beratung wird der Petitionsausschuss dem Landtag empfehlen, Ihre Petition für erledigt zu erklären. Dies erfolgt mit einer Beschlussempfehlung in Form einer Sammelübersicht, die halbjährlich dem Landtag zur Entscheidung vorgelegt wird. Die nächste Vorlage an den Landtag erfolgt voraussichtlich im Juni/Juli 2008.

Vorab teilen wir Ihnen die Begründung zu der Beschlussempfehlung des Petitionsausschusses mit. Sollte der Landtag der Beschlussempfehlung des Petitionsausschusses folgen, erhalten Sie keine weitere Nachricht.

Der Petitionsausschuss empfiehlt dem Landtag, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil sich keine Anhaltspunkte für eine nicht mit den Gesetzen sowie den ergangenen familiengerichtlichen Entscheidungen in Einklang stehende Handlungsweise des Landesverwaltungsamtes und des Landkreises Wittenberg feststellen lassen.

Sie beschwerten sich über Handlungen und Unterlassungen insbesondere des Landesverwaltungsamtes, des Landkreises Wittenberg sowie des Jugendamtes Wittenberg. Diese Behörden würden seit acht Jahren ein anhaltendes Fehlverhalten darstellen; ihre Handlungen seien durch den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte und mehrfach auch durch das Bundesverfassungsgericht gerügt und verurteilt worden. Eine Untersuchungskommission möge feststellen, warum die Exekutive des Landes Sachsen-Anhalt ihre Bindung an Recht und Gesetz nach Art. 20 GG nicht befolge. Ferner bitten Sie um Empfehlung von Maßnahmen zur Beseitigung des verfassungswidrigen Verhaltens der Exekutive, durch welches die Bundesrepublik Deutschland national und international erheblichen Schaden genommen habe. Schließlich würden sich Ihr Ehemann sowie seine Familie diskriminiert und ausländerfeindlichen Handlungen mit rassistischem Hintergrund ausgesetzt fühlen.

Der Petitionsausschuss hat sich von der Landesregierung in Ihrer Petitionssache berichten lassen.

In den Familiensachen den Umgang und die elterliche Sorge für Christofer
 , im Folgenden Christofer, betreffend hat sich in der nichtöffentlichen Sitzung des Amtsgerichtes Wittenberg vom 11. Februar 2008 eine vollständig neue Entwicklung in der Angelegenheit ergeben.

Christofer wurde von der Richterin in Abwesenheit aller weiteren Verfahrensbeteiligten angehört; er hat erklärt, möglichst sofort zu seinem Vater zu wollen. Im Ergebnis der weiteren umfangreichen Erörterungen erklärten die Beteiligten, insbesondere die Pflegeeltern, der Amtsvormund und Ihr Ehemann, dass ab sofort Christofers Aufenthalt beim Kindesvater bestimmt wird. Das Pflegeverhältnis zu den Pflegeeltern ist damit beendet. Daher ist auch das Umgangsverfahren beendet.

Des Weiteren hat das Amtsgericht Wittenberg im Eilverfahren mit Beschluss vom gleichen Tag die alleinige elterliche Sorge für Christofer an Ihren Ehemann übertragen. Damit ist einstweilen auch das Amtsvormundschaftsverhältnis des Landkreises Wittenberg erloschen. Es besteht insoweit derzeit keine weitere Zuständigkeit des Landkreises Wittenberg, wodurch sich derzeit auch die Bestellung eines Beauftragten des Landesverwaltungsamtes erledigt hat. Das Gericht beabsichtigt in der Hauptsache – vorbehaltlich anderer Anträge – zum Schuljahresende (Juli 2008) zu entscheiden.

Ungeachtet der vg. neuen Entwicklung ist insgesamt festzustellen, dass die der Petition zugrunde liegende Sorgerechts- bzw. Umgangsproblematik allein der Entscheidung der hierfür zuständigen Familiengerichte oblag. Das Landesverwaltungsamt, insbesondere die Beauftragte des Amtsvormundes, war an die in der Sache ergangenen gerichtlichen Entscheidungen gebunden und hatte diese konsequent umzusetzen.

Zum Hintergrund des gesamten Verfahrenskomplexes ist Folgendes anzumerken:

Christofer lebte seit seinem 3. Lebenstag in der Obhut bei Pflegeeltern, da die leibliche Mutter nach der Trennung vom leiblichen Vater, Ihrem Ehemann, als Inhaberin der alleinigen elterlichen Sorge sogleich nach der Geburt in die Adoption eingewilligt hatte.

Danach betrieb Ihr Ehemann zahlreiche gerichtliche Verfahren zu Adoption, Sorgerecht und Umgangsrecht.

Mit Beschluss vom 15. Dezember 2006 hat das Oberlandesgericht Naumburg (OLG) eine Entscheidung im Umgangs- und Sorgerechtsverfahren getroffen. Die detaillierte Umgangsregelung des OLG vom 15. Dezember 2006 war unanfechtbar, soweit sie den Umgang zwischen Christofer und Ihrem Ehemann festlegt, weil das OLG die Rechtsbeschwerde gegen den umgangsrechtlichen Teil des Beschlusses nicht zugelassen hat.

Die beteiligten Behörden haben in der Folge alle möglichen Maßnahmen durchgeführt, um die Umgänge zwischen Vater und Kind sicherzustellen. Sofern jedoch, wie dies in der Vergangenheit oft der Fall war, Christofer die Umgänge mit seinem Vater konsequent ablehnte, stießen die Behörden hier an die Grenzen ihrer Möglichkeiten, da das gesetzliche Verbot, Gewalt gegenüber dem Kind anzuwenden, von den Behörden zu beachten ist.

Soweit im Rahmen des Beschlusses des OLG vom 15. Dezember 2006 der Antrag Ihres Ehemannes auf Übertragung der elterlichen Sorge abgewiesen wurde, hatte das OLG die Rechtsbeschwerde zugelassen. Ihr Ehemann hatte von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht und Rechtsbeschwerde beim Bundesgerichtshof (BGH) erhoben. Der BGH hat mit Beschluss vom 26. September 2007 die elterliche Sorge betreffend entschieden.

Nach Prüfung der Sach- und Rechtslage lassen sich keine Anhaltspunkte für eine nicht mit den Gesetzen, dem Beschluss des OLG vom 15. Dezember 2006 sowie in der Folge des BGH vom 26. September 2007 im Einklang stehende Handlungsweise des Landesverwaltungsamtes und des Landkreises Wittenberg feststellen. Die Beauftragte des Amtsvormundes als auch der vom Landesverwaltungsamt Beauftragte sowie die Mitarbeiter des Allgemeinen Sozialen Dienstes des Landkreises Wittenberg nahmen ihre Aufgaben nach bestem Wissen und Gewissen zum Wohl des Kindes wahr und waren stets bemüht, zwischen den widerstreitenden Rechten und Interessen aller Beteiligten unter vorrangiger Berücksichtigung der Rechte des Kindes einen angemessenen Ausgleich zu erzielen. Im Einzelnen:

- Beseitigung der Ihrer Auffassung nach anhaltenden Menschenrechtsverletzung, offizielle Anerkennung als Opfer einer Menschenrechtsverletzung sowie Durchführung von Maßnahmen zur Ermöglichung eines Familienlebens zwischen Vater und Sohn

Der Beauftragten des Amtsvormundes war es insbesondere auch durch die fachliche Unterstützung der Mitarbeiter des Allgemeinen Sozialen Dienstes des Jugendamtes des Landkreises gelungen, dass regelmäßige Umgangskontakte zustande kamen. So wurden entsprechend der Entscheidung des OLG vom 15. Dezember 2006 die Umgänge zeitlich ausgeweitet, so dass entsprechende Umgänge regelmäßig bis Mitte August 2007 alle 14 Tage jeweils samstags bis sonntags mit Übernachtung stattfinden konnten. Schließlich war es sogar gelungen, dass Christofer in den Sommerferien 2007 drei zusammenhängende Wochen bei Ihrem Ehemann verbrachte.

Um diese Regelmäßigkeit der Umgänge erreichen zu können, führten die hierfür verantwortlichen Personen des Landesverwaltungsamtes sowie die Mitarbeiter des Allgemeinen Sozialen Dienst des Landkreises Wittenberg unter hoher Motivation eine Vielzahl von Gesprächen mit allen Beteiligten, wobei vor dem Hintergrund der hier vorliegenden Besonderheiten des Einzelfalls ein hohes Maß an Sensibilität erforderlich war.

Ihr Vorwurf, die mit dem Einzelfall befassten Behörden würden verfassungswidrig handeln und nichts unternehmen, um ein Familienleben zwischen Christofer und seinem leiblichen Vater zu ermöglichen, entbehrt daher einer sachlichen Grundlage und ist strikt zurückzuweisen.

Jedoch ist festzustellen, dass Christofer seit dem 1. September 2007 jegliche Kontakte mit seinem leiblichen Vater ablehnte, aus Angst, nicht in seine Pflegefamilie zurück gebracht zu werden.

Dies stieß bei Ihnen auf wenig Verständnis. Vielmehr wurden die Ängste noch dadurch verstärkt, dass Ihr Ehemann nach der gescheiterten Übergabe am 15. September 2007 Strafanzeige bei der Polizei erstattete und die Polizei vor diesem Hintergrund Christofer persönlich in Augenschein nahm. Auch nach der gescheiterten Übergabe Christofers am 29. September 2007 begehrte Ihr Ehemann polizeiliche Maßnahmen. Da der stellvertretende Beauftragte des

Amtsvormundes der Polizei persönlich bestätigte, dass keine Kindeswohlgefährdung im Hause der Pflegefamilie vorlag, nahm die Polizei von einer wiederholten Inaugenscheinnahme Christofers (was ggf. zu einer Beeinträchtigung des Kindeswohls geführt hätte) Abstand. Der nunmehr eingetretenen Verweigerungshaltung Christofers hinsichtlich des Kontaktes zum Vater wurde seitens der beteiligten Personen versucht entgegenzusteuern.

In diesem Zusammenhang ist festzustellen, dass es auch die Aufgabe Ihres Ehemannes als Kindesvater war, Christofer die erforderliche Sicherheit zu vermitteln, dass er nach dem Umgang wieder in die Pflegefamilie gebracht wird. Zu diesem Zweck wurde Ihrem Ehemann empfohlen, dies in einem persönlichen Brief an Christofer entsprechend darzustellen. Dieser Empfehlung ist Ihr Ehemann jedoch, soweit hier bekannt, nicht gefolgt. Auch trug seine Vorgehensweise, das gesamte nichtöffentliche Verfahren im Rahmen seiner Interneteintragungen stets öffentlich zu machen, nicht dazu bei, bei Christofer das erforderliche Vertrauen zu wecken. Im Gegenteil, so erfuhr Christofer zum Teil von Schulfreunden, was in der Zukunft unter Umständen mit ihm passieren könnte. Insbesondere auch die getroffenen Verlautbarungen bis hin zu Äußerungen, man könne Eltern verstehen, die ihre Kinder entführten, waren nicht förderlich, um mit den beteiligten Familien zu einer einvernehmlichen Lösung die kindeswohlentsprechenden Umgänge betreffend zu gelangen. Zudem hatte Ihr Ehemann den Vorwurf, mehrfach, insbesondere während des dreiwöchigen Umgangs im August 2007, selbst nicht persönlich an dem Umgang teilgenommen zu haben, nicht ausgeräumt. Da es sich bei dem Umgangsrecht jedoch um ein höchstpersönliches Recht handelt, hatte der Umgang auch durch Ihren Ehemann persönlich zu erfolgen.

Nach alledem ist festzustellen, dass die beteiligten Behörden alle möglichen Maßnahmen durchgeführt haben, um die Umgänge zwischen Vater und Kind sicherzustellen.

Eine Rechtsgrundlage für eine offizielle Anerkennung als Opfer einer anhaltenden Menschenrechtsverletzung ist im Übrigen nicht erkennbar.

- Rechtskonformität der „Verortung“ Christofers in einer Pflegefamilie ohne Pflegevertrag und ohne Hilfeplan sowie Unterbringung Christofers bei Pflegeeltern und Zahlung von Pflegegeld ohne existierenden Pflegevertrag aufgrund der anhaltenden Verweigerung einer Unterschrift durch die Pflegeeltern

Nachdem eine Adoption Christofers durch die Pflegeeltern aus rechtlichen Gründen nicht mehr in Betracht kam, wurde das ursprünglich bestehende Adoptionspflegeverhältnis im Dezember 2006 gekündigt. Vor diesem Hintergrund war eine kindeswohlgerechte Neuregelung der Unterbringung zu prüfen. Das Landesverwaltungsamt vertrat – ebenso wie das OLG – vorbehaltlich anders lautender familiengerichtlicher Entscheidungen die Auffassung, dass ein Verbleib des Kindes bei Familie B. im Interesse des Kindeswohls geboten war. Aus diesem Grund wurde ihr der Abschluss eines Pflegevertrages angeboten. Familie B. unterzeichnete stattdessen den für „normale Pflegeverhältnisse“ üblichen Standardpflegevertrag; dieser konnte aufgrund der besonderen Umstände des zu Grunde liegenden Einzelfalls jedoch keine Anwendung finden. Mangels Vertragsunterzeichnung bestand ein faktisches Pflegeverhältnis. In der Konsequenz der durch die Verweigerung der Unterzeichnung des individuellen Pflegevertrages bestehenden Bedenken an der rechtlich einwandfreien Erfüllung des Erziehungsauftrages der Pflegeeltern wäre das Pflegeverhältnis zu beenden und das Kind aus der Pflegefamilie herauszunehmen gewesen. Hiervon wurde aus Gründen des Kindeswohles, insbesondere unter Beachtung des vom OLG eingeholten psychologischen Gutachtens, jedoch abgesehen. Um die Familie zur Unterzeichnung des Vertrages zu bewegen, machte die Beauftragte des Amts-

vormundes im Rahmen der Gewährung der Hilfe zur Erziehung bis zur Unterzeichnung des Vertrages von ihrem Zurückbehaltungsrecht Gebrauch und hielt den Anteil des Erziehungsbeitrages am Pflegegeld zurück.

- Gesetzeswidrige Einmischung des Dienstherrn in die Unabhängigkeit des Vormundes durch die am 27. August 2007 erfolgte Rücknahme des Schreibens der Beauftragten des Amtsvormundes
- Amtsanmaßung bzw. Urkundenfälschung durch das Rücknahmeschreiben vom 27. August 2007 (Aufhebung der Umgangsregelung), weil der Vormund das Schreiben wegen Krankheit weder erstellte noch unterschrieb

Die Beauftragte des Amtsvormundes hatte den beteiligten Familien am 17. August 2007 ein intern nicht abgestimmtes Schreiben zur Erweiterung der Umgänge übersandt, in dem insbesondere angekündigt wurde, dass Christofer nach den Sommerferien 2008 in Ihre Familie wechseln solle.

Dieses Schreiben wurde durch Ihren Ehemann umgehend durch entsprechende Internetveröffentlichung der Öffentlichkeit zugänglich gemacht. Christofer wurde infolge der medialen Berichterstattung durch seine Schulfreunde darüber informiert, dass er im Jahr 2008 in Ihre Familie wechseln werde.

Diese Vorgehensweise weckte bei Christofer erhebliches Misstrauen gegenüber den Amtspersonen sowie erhebliche Ängste, was dazu führte, dass er vorübergehend jedweden Kontakt mit seinem Vater ablehnte, da er befürchtete, nach einem Umgang nicht wieder zu seinen Pflegeeltern zurück gebracht zu werden.

Weder das seelische Wohl Christofers noch das Verhalten der Beteiligten, insbesondere das Ihres Ehemanns, ließen die mit Schreiben vom 17. August 2007 eigenmächtig angekündigte Vorgehensweise einer Ausweitung der Umgänge und einer Familienzusammenführung binnen eines Jahres angezeigt erscheinen, so dass es unter Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens einer Rücknahme bzw. einer Klarstellung des Schreibens bedurfte.

So hatte das OLG mit seinem Beschluss vom 15. Dezember 2006 aufgrund des von ihm eingeholten unabhängigen Sachverständigengutachtens festgestellt, dass die bisherigen Umgangstermine eine erhebliche Belastung für Christofer begründen, die Grenze der Belastbarkeit des Jungen erreicht sei. Nach den Feststellungen der Sachverständigen zeigten sich bei Christofer Zustände, die mit großer Sicherheit als Depersonalisation und dissoziative Zustände zu bezeichnen seien. Auch traumatische Spuren, so die Sachverständige, seien als Folge des gegenwärtigen Loyalitätskonfliktes bei dem Kind zu beobachten. Ein gar vollständiger Verlust seines psychosozialen familiären Systems hätte sowohl nach Ansicht des OLG als auch der Gutachterin zwangsläufig dramatische Folgen für den Jungen, da man ihn damit vollständig seiner bisherigen Wurzeln und damit eines ganz wesentlichen Teils seiner Identität berauben würde. Mit Blick auf die festgestellte seelische Verfassung Christofers hat der Senat daher nicht nur die Umgangshäufigkeit, sondern auch die Umgangsgestaltung so konkret, wie aus dem Tenor ersichtlich, geregelt.

Triftige, das Wohl Christofers nachhaltig berührende Gründe, die eine Änderung der Umgangsregelung bedingt hätten, waren zum Zeitpunkt des Schreibens der Beauftragten des Amtsvormundes vom 17. August 2007 nicht gegeben. Daher bedurfte es der Klarstellung,

dass es sich bei dem Schreiben vom 17. August 2007 keinesfalls um eine verbindliche Regelung handelte, sondern dieses lediglich intern als Diskussionsgrundlage zu betrachten war.

Diese Klarstellung ist nach einer entsprechenden Weisung des Beauftragten des Landesverwaltungsamtes durch die Vertreterin der Beauftragten des Amtsvormundes mit Schreiben vom 27. August 2007 erfolgt, da sich die Beauftragte des Amtsvormundes zu diesem Zeitpunkt im Krankenstand befand. Die Vertreterin hat dabei die an Sie und die Pflegefamilie ergangenen Rücknahmeschreiben konsequenterweise in Vertretung der Beauftragten des Amtsvormundes eigenhändig ausdrücklich „i. V.“ unterzeichnet. Durch die Übertragung der Aufgaben der Beauftragten des Amtsvormundes im Falle der Abwesenheit ist die Vertreterin auch befugt, eigenständig Entscheidungen in der Vormundschaftsangelegenheit zu treffen. Da allen Beteiligten, insbesondere Ihrem Ehemann, die Vertreterin und deren Funktion persönlich bekannt ist, kann der Vorwurf, die Rücknahmeschreiben seien unter Amtsanmaßung und Urkundenfälschung erfolgt, nur strikt zurückgewiesen werden.

Die Vertreterin hat für die Übersendung der Rücknahmeschreiben das Telefaxgerät der Abteilung 6 des Landesverwaltungsamtes benutzt; da sie in dieser Abteilung tätig ist. Im Übrigen wird dieses Telefaxgerät auch von den übrigen Bediensteten des Landesverwaltungsamtes, die mit der Angelegenheit befasst sind, benutzt, da auch diese der Abteilung 6 des Landesverwaltungsamtes zugeordnet sind.

Zudem war der Beauftragte des Landesverwaltungsamtes auch zu einer derartigen Weisung rechtlich befugt, denn er nahm die Aufgaben des Landrates in dieser Vormundschaftssache wahr.

- Zulässigkeit einer Reglementierung des Amtsvormundes Frau S. in ihrer Funktion als Vormund durch die Kommunalaufsicht sowie Reglementierung und rechtswidriger Eingriff seitens der Kommunalaufsicht bzw. des Dienstherrn durch Unterbindung des uneingeschränkten Zuganges des Vormundes zu seinem Mündel und Untersagen, das Kind in der Schule ohne Anwesenheit der Pflegeeltern zu sprechen

Die Beauftragte des Amtsvormundes unterstand nicht unmittelbar der Kommunalaufsicht, sondern dem von der Kommunalaufsicht eingesetzten Beauftragten.

Die Kommunalaufsicht wurde in der Angelegenheit tätig, um dem bis dato durch den Beauftragten des Amtsvormundes verweigerten Umgangsrecht zum Durchbruch zu verhelfen. Erst in Folge dieser Maßnahmen des Landesverwaltungsamtes kam es dann zu einer Reihe von Umgängen.

Ihr Vorwurf, der Beauftragten des Amtsvormundes wurden seitens der Kommunalaufsicht bzw. des Dienstherrn ein Zugang zum Mündel sowie persönliche Gespräche mit Christofer ohne Anwesenheit der Pflegeeltern untersagt, ist – wie die mehrfachen unmittelbaren Kontaktaufnahmen zeigen – haltlos.

- Bestehen persönlicher Verhandlungen zwischen Mitarbeitern der Exekutive und den Pflegeeltern

Ihre Andeutungen sind mangels Konkretisierung nicht nachvollziehbar. Es ist lediglich bekannt, dass eine Mitarbeiterin des Allgemeinen Sozialen Dienstes des Landkreises Wittenberg eine Nachbarin der Pflegeeltern ist. Diese Situation wurde eingehend geprüft, im Ergebnis je-

doch genutzt, um durch das bestehende Vertrauensverhältnis zum Kind einen Umgang erfolgreich zu ermöglichen.

- Befreiung von einer Heranziehung zu den Unterhaltskosten aufgrund der Besonderheiten des hier vorliegenden Einzelfalls

Ein Absehen von einer Heranziehung des Beschwerdeführers zu den Unterhaltskosten kam nicht in Betracht, da keine besondere Härte im Sinne des § 92 Abs. 5 S. 1 SGB VIII festgestellt werden konnte. Der Landkreis Wittenberg hatte Ihren Ehemann um Offenlegung seiner Einkünfte gebeten, da er es verabsäumt hatte, seiner Mitwirkungspflicht nachzukommen bzw. seine Einkommensverhältnisse offen zu legen.

- Diskriminierung und Vorliegen ausländerfeindlicher Handlungen mit rassistischem Hintergrund

Diese Äußerungen sind nicht haltbar. Der Vorwurf einer diskriminierenden und ausländerfeindlichen, gar rassistischen Handlungsweise der Verwaltungsbehörden ist strikt zurückzuweisen; ein derartiger Vorwurf dient eher der gewollten Skandalisierung als der Lösung.

- Umgänge

Auch wiederholte persönliche Gespräche mit Christofer führten zum damaligen Zeitpunkt nicht dazu, seine Ängste auszuräumen und ihn zu weiteren Umgängen zu motivieren. Aus diesem Grund scheiterte letztlich auch der für den 29. September 2007 geplante Umgang. Der vor Ort anwesende, stellvertretende Beauftragte des Amtsvormundes stellte hierzu fest, dass der Umgang einzig am Verhalten Christofers gescheitert war. Der Beauftragte des Amtsvormundes hat Ihnen am 29. September 2007 auch persönlich mitgeteilt, dass Christofer nicht wie eine Maschine funktioniere und nicht mit Gewalt aus dem Haus gebracht werden könne, solange nicht eine Gefahr für das Kindeswohl bestehe. Der Beauftragte des Amtsvormundes hatte sich durch persönlichen Kontakt davon überzeugt, dass eine solche Kindeswohlgefährdung jedoch nicht vorlag.

Durch den Beschluss des BGH vom 26. September 2007 sowie aufgrund des Beschlusses des Amtsgerichts Wittenberg vom 13. November 2007 den (erweiterten) Umgang des leiblichen Vaters mit seinem Kind betreffend hatte sich die Sachlage zwischenzeitlich entscheidend verändert.

Der BGH bestätigte zwar die Entscheidung des OLG Naumburg vom 15. Dezember 2006, Ihrem Ehemann die elterliche Sorge für Christofer seinerzeit nicht zu übertragen. Jedoch wies er darauf hin, dass Entscheidungen über das Sorgerecht nicht in materielle Rechtskraft erwachsen. Vielmehr könnten sie jederzeit unter den Voraussetzungen des § 1698 BGB abgeändert werden. Die vom BGH bestätigte Ablehnung der Übertragung des Sorgerechtes stand somit der erneuten Überprüfung dieser Frage für die Zukunft nicht entgegen.

Nach Auffassung des BGH war es geboten, die Bildung einer tragfähigen Beziehung zwischen Christofer und Ihrem Ehemann „jetzt schnellstmöglich zu fördern, um einen baldigen Wechsel des ständigen Aufenthaltes des Kindes zu ermöglichen“. Daraus ergab sich, dass auch der umgangsrechtliche Teil des Beschlusses des OLG vom 15. Dezember 2006 den dort

beschriebenen Umfang der Umgangskontakte nicht in alle Zukunft festlegt. Vielmehr war es möglich, und nach Auffassung des BGH auch geboten, die Umgangskontakte zu erweitern.

Aufgrund des Beschlusses des BGH änderte das Landesverwaltungsamt unverzüglich die bis dahin auf Grundlage des Beschlusses des OLG vom 15. Dezember 2006 praktizierte Vorgehensweise, die einzig auf die Gewährung des Umgangsrechts zielte, und erarbeitete einen Strategieplan. Dieser Strategieplan zeigte deutlich, dass über die bisher gebotene Realisierung des Umgangsrechts nunmehr entsprechend des BGH-Beschlusses ein weiteres Bemühen um eine fortschreitende Annäherung von Vater und Kind mit verstärkter Intensität durchgesetzt werden sollte, um letztendlich die Entwicklung einer tragfähigen Beziehung zwischen Vater und Sohn bis hin zu einem schnellstmöglich, jedoch sanften und kindeswohlgerechten Wechsel in die Familie des leiblichen Vaters zu gewährleisten.

Nachdem Ihr Ehemann am 18. September 2007 eine einstweilige Anordnung zur Regelung eines erweiterten Umgangsrechts beim Amtsgericht Wittenberg beantragt hatte, hat das Amtsgericht Wittenberg mit Beschluss vom 13. November 2007 dem Antrag stattgegeben. Danach wurde Ihrem Ehemann in Erweiterung der Ziffern 2.1 und 2.2 der Entscheidung des OLG vom 15. Dezember 2006 Umgang mit Christofer gewährt.

Unter Berücksichtigung dieses Beschlusses überarbeitete die Beauftragte des Amtsvormundes die nach dem Beschluss des OLG vom 15. Dezember 2006 festgelegte Umgangsplanung entsprechend.

Die beteiligten Behörden hatten bis dahin alle möglichen Maßnahmen durchgeführt, um die (erweiterten) Umgänge zwischen Vater und Kind sicherzustellen. Auf Grundlage des Strategieplans war insbesondere beabsichtigt, bei Scheitern der Umgänge unter entsprechender psychologisch-gutachterlicher Begleitung unverzüglich zu prüfen, ob hierdurch eine Kindeswohlgefährdung erfolgt, die eine umgehende Herausnahme des Kindes aus der Pflegefamilie geboten hätte.

Nach eingehender Beratung sowie unter Berücksichtigung der durchgeführten Anhörungen hat sich der Petitionsausschuss in seiner Sitzung den Stellungnahmen der Landesregierung angeschlossen.

Abschließend ist festzustellen, dass die Vorkommnisse deutlich gemacht haben, dass die hier vorliegenden gegensätzlichen bzw. widerstreitenden Interessen der beteiligten Familien nicht in Einklang zu bringen waren, da nicht zu erwarten war, dass einer der Beteiligten von den vorhandenen Positionen abrücken würde.

Mit freundlichen Grüßen



Frauke Weiß
Ausschussvorsitzende